

Gründung einer MVZ-GmbH: Fallstricke nicht unterschätzen

Medizinische Versorgungszentren (MVZ) eröffnen Zahnarztpraxen ganz neue Wachstumsoptionen jenseits der für Berufsausübungsgemeinschaften geltenden Beschränkungen. Über ein MVZ ist es möglich, unbegrenzt viele Zahnärzte einzustellen, die Expansion durch die Eröffnung neuer Zweigpraxen kontinuierlich voranzutreiben und mittels Beteiligung von Krankenhäusern als Gesellschafter auch private Investoren als Geldgeber zu gewinnen.

Als Trägersgesellschaft für ein MVZ kommt beispielsweise eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine Partnerschaftsgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Frage. Aufgrund der gewünschten Haftungsbeschränkung fällt die Wahl oft auf die GmbH.

Steuerliche Wahlmöglichkeiten bei der Gründung einer MVZ-GmbH

Häufig wird eine MVZ-GmbH gegründet, in die eine oder mehrere Einzelpraxen bzw. Anteile an Gemeinschaftspraxen eingebracht werden. Wurde der Gewinn der Zahnarztpraxis bislang durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, ist es nun erforderlich, zur Bilanzierung überzugehen und eine Einbringungsbilanz zu erstellen. Damit wird eindeutig dargestellt, welches Vermögen zu welchem Wert in die MVZ-GmbH eingebracht wird. Manchmal entsteht hier ein sogenannter Übergangsgewinn, den der einbringende Zahnarzt versteuern muss.

Des Weiteren ist das Umwandlungssteuerrecht zu beachten. Die Einbringung kann unter bestimmten Voraussetzungen zu Buchwerten erfolgen. Alternativ können aber auch die stillen Reserven aufgedeckt werden. Stille Reserven sind das „Mehr“ an Wert der Praxis, das nicht in den Büchern steht. Typische Beispiele sind der Praxis-Goodwill (Patientenstamm,

guter Ruf der Praxis) und die Praxisimmobilie, die seit der Anschaffung im Wert gestiegen ist. Die stillen Reserven können ganz oder teilweise (quotal) aufgedeckt werden.

Bei einem vom Finanzamt anerkannten Buchwertansatz entstehen keine Steuern. Mit der Aufdeckung der stillen Reserven werden jedoch Steuerzahlungen ausgelöst, obwohl dem Zahnarzt durch die Gründung der MVZ-GmbH kein Geld zufließt. Es spricht also einiges für die Einbringung des Vermögens in die GmbH zu Buchwerten. Wenn der einbringende Zahnarzt sich allerdings die Steuern auf die aufgedeckten stillen Reserven leisten kann, sollte er noch einmal darüber nachdenken, denn der Buchwertansatz hat auch Nachteile.

Höhere Abschreibungen bei Aufdeckung der stillen Reserven

Nach dem Wert, mit dem die MVZ-GmbH das eingebrachte Vermögen ansetzt, bemisst sich das Abschreibungspotenzial. Hat die Praxisimmobilie beispielsweise einen Buchwert von 500.000 EUR und laut Sachverständigen Gutachten einen Wert von 1.000.000 EUR, kann die GmbH bei Aufdeckung der stillen Reserven 500.000 EUR mehr abschreiben als bei der Buchwertfortführung. Der Praxis-Goodwill steht beim Buchwertansatz überhaupt nicht zur Abschreibung zur Verfügung. Er kann nur dann abgeschrieben werden, wenn sein Wert bei der Einbringung aufgedeckt wird. Dadurch erhöht sich das Abschreibungspotenzial der MVZ-GmbH zusätzlich.

Im Ergebnis zahlt die MVZ-GmbH durch die höheren Abschreibungen Jahr für Jahr weniger Steuern als bei einer Einbringung zum Buchwert. Dadurch verbessert sich die Liquiditätssituation der GmbH. Nicht übersehen werden darf aber die Tatsache, dass die



höheren Abschreibungen den Jahresüberschuss der MVZ-GmbH mindern und die GmbH dadurch grundsätzlich weniger an die Gesellschafter ausschütten kann. Denn nach dem GmbH-Gesetz haben die Gesellschafter nicht etwa Anspruch auf die vorhandene Liquidität der Gesellschaft, sondern auf den Jahresüberschuss (zuzüglich Gewinnvortrag, abzüglich Verlustvortrag und nur, soweit nicht ausschüttungssperret).

Teure Steuerstundung bei Buchwertfortführung

Die Anschaffungskosten der GmbH-Anteile für die gründenden Zahnärzte bemessen sich nach dem Wertansatz des eingebrachten Vermögens bei der GmbH. Bei der Buchwertfortführung sind die Anschaffungskosten (deutlich) geringer als bei der (anteiligen) Aufdeckung der stillen Reserven. Setzt sich ein beteiligter Zahnarzt eines Tages zur Ruhe und verkauft seine GmbH-Anteile, fällt sein Veräußerungsgewinn umso höher aus, je niedriger die Anschaffungskosten der Anteile waren. Der Zahnarzt zahlt also im Alter bei der Buchwertfortführung mehr Steuern. Werden die stillen Reserven bei der GmbH-Gründung aufgedeckt, muss der Zahnarzt die Steuern sofort entrichten, und beim Anteilsverkauf zum Eintritt in den Ruhestand fällt die Steuerlast entsprechend geringer aus.

Die Gründung einer MVZ-GmbH mit Einbringung einer Zahnarztpraxis zu Buchwerten ist also ein doppeltes Geschenk an den Fiskus. Durch das geringere Abschreibungsvolumen zahlt die GmbH Jahr für Jahr mehr Steuern, und beim späteren Verkauf der GmbH-Anteile werden Steuern auf einen höheren Veräußerungsgewinn fällig. Im Ergebnis müssen die bei der Einbringung nicht aufgedeckten stillen Reserven zweimal versteuert werden. Außerdem ist die Buchwertfortführung auch nach der Gründung an bestimmte Auflagen gebunden, sonst entfällt sie rückwirkend, und die stillen Reserven werden doch noch (anteilig) aufgedeckt. Häufigster Anwendungsfall: Der einbringende Zahnarzt veräußert seine GmbH-Anteile innerhalb von sieben Jahren nach der Einbringung.

Neben der grundsätzlichen unternehmerischen Entscheidung über den Wertansatz des eingebrachten Vermögens sind vor dem Beschluss, eine MVZ-GmbH zu gründen, noch weitere Punkte abzuwägen.

Keine laufenden Entnahmen bei der MVZ-GmbH möglich

Bei Einzel- oder Gemeinschaftspraxen können die Inhaber bzw. Gesellschafter jederzeit – bei der Gemeinschaftspraxis im Rahmen der gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen – Entnahmen für ihren Lebensunterhalt tätigen. Bei einer GmbH sind keine Entnahmen möglich. Benötigt der Gesellschafter Geld, erhält er dieses in Form seines monatlichen Gehaltes sowie ein- bis zweimal jährlich durch Gewinnausschüttungen. Ausnahmsweise kann die MVZ-GmbH dem Gesellschafter auch ein Darlehen gewähren, das aber zu Konditionen wie unter fremden Dritten vereinbart (z. B. Verzinsung, Sicherheitengestellung) und an die Gesellschaft zurückgezahlt werden muss.

Höhe des Gehalts muss steuerlich angemessen sein

Bei der Höhe des monatlichen Gehalts der bei der MVZ-GmbH angestellten Gesellschafter besteht ein gewisser Spielraum. Unsere Erfahrung hat aber gezeigt, dass – abhängig von der Größe des MVZ – ein Gehalt von mehr als 20.000 EUR brutto monatlich bei einer Betriebsprüfung schwerlich als angemessen und fremdüblich darstellbar ist. Ein Gehalt von 20.000 EUR klingt zunächst recht ordentlich. Jedoch muss bedacht werden, dass davon sämtliche Zahlungen – private Steuern, Versorgungswerk, Krankenversicherung, Zins und Tilgung für private Kredite, private Altersvorsorge, laufender Lebensunterhalt usw. – bestritten werden müssen.

Zahnärzten, die über die Gründung eines MVZ nachdenken, empfehlen wir insbesondere den MVZ-Check, bei dem steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Chancen und Risiken des Vorhabens durchleuchtet werden. Am Ende dieser Prüfung steht fest, ob eine MVZ-GmbH bei den individuellen Voraus-

Gründung einer MVZ-GmbH:
Fallstricke nicht unterschätzen

setzungen des Mandanten überhaupt sinnvoll ist oder ob alternative Wachstumsstrategien aussichtsreicher sind. Mehr Informationen zur Gründungsberatung einer MVZ-GmbH finden Sie im Internet unter <http://www.bischoffundpartner.de/mvz-gruendung.aspx>.

Johannes G. Bischoff, Prof. Dr. rer. pol.,
Steuerberater, vBP

Janine Rößiger, Dipl.-Kffr., M.Sc.,
Steuerberaterin

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de

AJONA®

Medizinisches Zahncremekonzentrat
für Zähne, Zahnfleisch und Zunge

Ajona wirkt – das fühlt und schmeckt man.

Alle häufigen Zahn- und Zahnfleischprobleme werden durch schädliche Bakterien verursacht. Ajona wirkt dem intensiv und nachhaltig entgegen und beseitigt die Ursache dieser Probleme, bevor sie entstehen.



Ajona beseitigt schnell und anhaltend schädliche Bakterien wie z.B. *S. mutans* (Leitkeim für Karies) und *A. actinomycetem comitans* (Leitkeim für Parodontitis).

- ✓ antibakterielle Wirkung durch natürliche Inhaltsstoffe
- ✓ entzündungshemmende Wirkung, z.B. durch Bisabolol
- ✓ remineralisierende Wirkung durch Calcium und Phosphat

Das Ergebnis der Zahnpflege mit Ajona:

Gesunde, saubere Zähne, kräftiges Zahnfleisch, reiner Atem und eine lang anhaltende, sehr angenehme Frische im Mund.



Optimale
Dosierung für
elektrische Zahnbürsten

Jetzt Proben anfordern:

Bestell-Fax: 0711-75 85 779 71

Bitte senden Sie uns

- kostenlose Proben
- Terminzettel/-blöcke

Datum/Unterschrift



Dr. Liebe Nachf.
D-70746 Leinfelden

www.ajona.de • bestellung@ajona.de

Praxisstempel/Anschrift